

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 121 vom 15. Februar 2021

ZG Verwaltungsgericht, 2021-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2020_121

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 121 du 15 février 2021

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 121 del 15 febbraio 2021

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Krankenversicherung (Prämienverbilligung) — Beschwerde

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2020 121 A. Der Versicherte, A._____, Jahrgang 1972, verheiratet und Vater von drei Kindern, ersuchte die Ausgleichskasse Zug mit Schreiben vom 27. Mai 2020 sinngemäss um Wiederherstellung der Frist zur Einreichung des Antrags um Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung für das Jahr 2020 (AK-act. 1). Begründend führte er an, er habe das entsprechende Antragsformular nicht rechtzeitig versendet, weil es verloren gegangen sei. Infolge Erkrankung an COVID-19 ab dem 3. April 2020 sei es ihm nicht möglich gewesen, früher bei der Ausgleichskasse ein neues Formular zu verlangen. Er sei hospitalisiert und anschliessend in Isolation gewesen; seine ganze Familie habe sich bis zum 14. Mai 2020 in Quarantäne begeben müssen. Als Familienvater sei es schwer für ihn, monatliche Prämien im Betrag von insgesamt Fr. 1'250.50 zu bezahlen. Als Beilage legte er ein ärztliches Zeugnis von Dr. med. C._____, FMH für Allgemein Medizin, datiert vom 11. Mai 2020, ins Recht, welches eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit von 9. April 2020 bis zum 14. Mai 2020 bzw. eine 100%ige Arbeitsfähigkeit ab dem 15. Mai 2020 attestiert (AK-act. 1). In der Folge forderte die Ausgleichskasse Zug den Versicherten am 2. Juni 2020 auf, einen Antrag um Prämienverbilligung einzureichen, um gegen die daraufhin zu erlassende ablehnende Verfügung Einsprache erheben zu können (AK-act. 2). Dieser Aufforderung kam A._____ nach, indem er am 5. Juni 2020 (eingegangen bei der Ausgleichskasse am 8. Juni 2020) um Gewährung der Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (IPV) für das Jahr 2020 ersuchte (AK-act. 3). Mit Verfügung vom 12. August 2020 teilte die Ausgleichskasse Zug dem Versicherten mit, sein Anspruch auf Prämienverbilligung sei verwirkt, da er das Gesuch zu spät eingereicht habe (AK-act. 4). Die dagegen erhobene Einsprache (AK-act. 5) wies die Ausgleichskasse Zug mit Einspracheentscheid vom 26. August 2020 mangels hinreichender Gründe für eine Wiederherstellung der Frist vollumfänglich ab (AK-act. 6). B. Dagegen liess A._____ am 15. September 2020 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben. C. Vernehmlassend beantragte die Ausgleichskasse Zug die Abweisung der Beschwerde. D. Ein zweiter Schriftenwechsell hat nicht stattgefunden. Auf den Inhalt der Eingaben wird – soweit erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

E. 3

Urteil S 2020 121 Das Verwaltungsgericht erwägt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.